

Sonderinformation

bezüglich notwendiger Anpassungen zum verpflichtenden Mindestausmaß der Weidehaltung von Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden bei Bio-Betrieben.

Nutzen Sie die letzte Einstiegsmöglichkeit in die ÖPUL-Maßnahme „Tierschutz – Weide“ bis 16.12.2019

Tierwohl ist ein Kernelement der biologischen Landwirtschaft und hat einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert. Auch bei den Verhandlungen zur neuen EU-Bio-Verordnung 848/2018, die mit 1.1.2021 Gültigkeit erlangt, spielte dies eine wesentliche Rolle. Schon jetzt sind die Weichen für eine erfolgreiche Umsetzung der zukünftigen Anforderungen zu stellen. Unabhängig davon prüfte im Jahr 2017 die Europäische Kommission die Umsetzung der derzeit gültigen EU-Bio-Verordnung 834/2007 und die dazugehörigen Durchführungs-Verordnungen. Die Ergebnisse dieser Prüfung erfordern Anpassungen in der nationalen Umsetzung, woraus sich Änderungen für die österreichischen Bio-Betriebe ergeben. Diese Änderungen betreffen vor allem die biologische Tierhaltung, insbesondere die Vorgaben zur Weidehaltung, die Eingriffe beim Nutztier und die Überdachung des Auslaufes.

Wir informieren Sie hiermit, dass ab dem Jahr 2020 jeder Bio-Betrieb zur Weidehaltung von Rindern, Schafen, Ziegen oder Pferden verpflichtet ist.

Ab 2020 werden jedenfalls die bisherigen Ausnahmen von der Weideverpflichtung entfallen:

- Die Entfernungen und die Erreichbarkeiten der Weideflächen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Ackerflächen werden bis zu einem bestimmten Prozentsatz in die weidefähigen Flächen miteinbezogen.

Es ist davon auszugehen, dass auf jedem Betrieb bereits ab 2020 ein überwiegender Teil der Tiere auf der Weide gehalten werden muss.

Die weiteren detaillierten Anforderungen der zukünftigen Weidehaltung für Bio-Betriebe werden aktuell mit der Europäischen Kommission geklärt. Wir werden Sie umgehend informieren, sobald konkrete, haltbare Informationen außer Streit stehen.

Nutzen Sie bitte die Möglichkeit bis zum 16. Dezember 2019 in die ÖPUL-Maßnahme „Tierschutz-Weide“ einzusteigen, welche eine Leistungsabgeltung für die Weidehaltung für das Jahr 2020 und darüber hinaus ermöglicht. Bedenken Sie bitte, dass für jede Tierkategorie eine gesonderte Beantragung notwendig ist. Ein allfälliger Ausstieg aus zu viel beantragten Weide-Kategorien ist bis spätestens zum Beginn der Weidesaison jedenfalls noch sanktionslos möglich. Weitere Informationen zum Maßnahmeneinstieg bzw. den einzuhaltenden Bedingungen der Maßnahme „Tierschutz – Weide“ sind unter www.eama.at zu finden.

Bitte nutzen Sie das umfassende Beratungsangebot der Landwirtschaftskammern bzw. Bio Austria, welche Ihnen zielgerichtete Unterstützung bei der Umsetzung der geänderten Anforderungen bietet.